

möglichst bald erfolge, damit den auf diesem Gebiete versuchten Quertreibereien ein Ende gemacht werde. Die k. k. Regierung habe ursprünglich die Aufnahme eines bezüglichen Passus ins Statut gewünscht und habe dies nur unter der Bedingung fallen lassen, daß zur Beruhigung der interessierten politischen Kreise eine Ankündigung in solenner Form erfolge.

Hiezu bemerkt der **gemeinsame Finanzminister**, daß die kgl. ung. Regierung den zwischen der feierlichen Ankündigung und der Einbringung des Kmetengesetzes im Landtage sich ergebenden Zeitraum dazu werde benützen können, um zu einem Einverständnis mit der bosnischen Agrarbank zu gelangen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wann der Zusammentritt des bosnisch-herzegowinischen Landtages zu gewärtigen sei, erwidert Baron Burián, daß die Eröffnung des Landtages in drei, kürzestens aber in zwei und einem halben Monate werde erfolgen können.⁴

Der **Vorsitzende** schlägt nunmehr die Abhaltung einer gemeinsamen Ministerkonferenz behufs Schlußfassung in betreff der Aktivierung des rumänischen Handelsvertrages sowie anderer handelspolitischer Fragen für Montag den 28. Februar 1910 vor. Bei dieser Gelegenheit könnte sodann, falls die Zeit es erlaubt, auch die Angelegenheit des Ausbaues des bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnnetzes erörtert werden.⁵ Dieser Antrag findet die Zustimmung der Konferenz, worauf der Vorsitzende die Beratung für geschlossen erklärt.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 21. März 1910. Franz Joseph.

Nr. 14 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 28. Februar 1910 I

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (13. 3.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. v. Lukács.

⁴ *Der Vortrag Buriáns v. 15. 2. 1910 betreffend die Einführung von verfassungsmäßigen Einrichtungen für Bosnien und die Herzegowina, bestehend aus dem Landesstatut, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung für den Landtag, dem Vereins- und dem Versammlungsgesetz sowie dem Gesetz über die Bezirksräte wurde mit Ah. E. v. 17. 2. 1910 resoliert, HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 507/1910; publiziert als GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR BOSNIEN UND DIE HERZEGOVINA Nr. 19/1910. Zur Geschichte der Entstehung dieses Statutes und zu den staatsrechtlichen Diskussionen über die Stellung Bosnien-Herzegowinas in der Monarchie siehe JUZBAŠIĆ, Das österreichisch-ungarische „gemeinsame Ministerium“. In GMR. v. 28. 2. 1910 I, GMCPZ. 478, wurde die Angelegenheit der Kmetenablösung verhandelt.*

⁵ *Die angesprochenen handelspolitischen Fragen und die bosnischen Eisenbahnfragen kamen in GMR. v. 28. 2. 1910 II, GMCPZ. 479, zur Sprache.*

Schriftführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Die Erlassung eines Ah. Handschreibens an den gemeinsamen Finanzminister Freiherrn v. Burián betreffend die Angelegenheit der Kmetenablösung.

KZ. 19 – GMCPZ. 478

Protokoll des zu Wien am 28. Februar 1910 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung mit der Bemerkung, daß sich das Bedürfnis ergeben habe, die kgl. ung. Regierung über die in Aussicht genommene Erlassung eines Ah. Handschreibens zu informieren, in welchem der k. u. k. gemeinsame Finanzminister aufgefordert wird, einen für den kommenden bosnisch-herzegowinischen Landtag bestimmten Gesetzentwurf über die Kmetenablösungen auszuarbeiten. Er ladet Freiherrn v. Burián ein, die bezüglichen Aufklärungen zu erteilen.¹

Der gemeinsame Finanzminister rekapituliert die Verhandlungen, welche nach den im Frühjahr des vorhergehenden Jahres im österreichischen Reichsrat stattgehabten Debatten² zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Erlassung eines Ah. Handschreibens ins Auge gefaßt wurde, in welchem der gemeinsame Finanzminister den Auftrag erhält, für die Durchführung der Kmetenablösung unter Aufwand von Landesmitteln und Intervention der Landesbehörden Sorge zu tragen. Es sei jedoch damals kein volles Einvernehmen der beteiligten Faktoren erzielt worden, und da sich seit dem Herbste des vorigen Jahres eine Unterbrechung der bezüglichen Verhandlungen ergeben habe, sei es nunmehr notwendig, der inzwischen eingetretenen Änderung der Sachlage durch einige Modifikationen des Entwurfes des Handschreibens Rechnung zu tragen. Im September v. J. habe der damalige kgl. ung. Ministerpräsident dem Erscheinen eines solchen Handschreibens im Prinzipie zugestimmt, und er lege nunmehr einen entsprechend abgeänderten Entwurf für dasselbe vor.³

Die meisten Abweichungen des nunmehr in Vorschlag gebrachten Textes gegenüber dem früheren seien stilistischer Natur. Wesentlich sei nur die neue Fassung des Alinea 2; in dem älteren Entwurfe sei die Eventualität der Einführung einer allgemeinen Ablösung erwähnt, er stelle aber die Bitte, daß in der geplanten

¹ Die Notwendigkeit, einen Gesetzentwurf über die Kmetenablösung bald nach der Einberufung des Landtages einzubringen, war schon in GMR. v. 12. 2. 1910, GMCPZ. 477, festgehalten worden.

² Gemeint ist der vom cisleithanischen Abgeordnetenhaus einstimmig angenommene Dringlichkeitsantrag Šusteršić und Genossen die Privilegierung der bosnischen Agrarbank zu verhindern. STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES HAUSES DER ABGEORDNETEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSRATHES, XIX Session, 11. 3. 1909 43–60.

³ Verschiedene Entwürfe des Handschreibens seit Mai 1909 liegen in HHStA., PA. I, CdM. VIII c 12/2, fol. 158r–192r.

Ah. Kundgebung von „allgemeiner Ablösung“ nicht gesprochen werde. Bei den bosnisch-herzegowinischen Grundbesitzern mache sich ein gewisses Mißtrauen geltend, ob ihre Rechte, welche von Sr. Majestät wiederholt feierlich gewährleistet worden seien, gewahrt werden würden. Es könnte daher diesem Mißtrauen nur neue Nahrung zuführen, wenn aus dem Munde Sr. Majestät eine Erwähnung der allgemeinen Ablösung ergehen würde. Auch treffe die im Reichsrat verbreitete Auffassung, als handle es sich diesfalls um ein feudales Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Kmeten, oder gar um ein von den Grundbesitzern widerrechtlich erworbenes Eigentum, nicht zu. Er beantrage daher die folgende Formulierung für den zweiten Satz des Alinea 2 des Entwurfes: „Seither erblickt die bosnisch-herzegowinische Landesverwaltung ihre Aufgabe darin, die selbsttätig sich vollziehende Ausbreitung des freien Grundbesitzes durch Erleichterung der freiwilligen Kmetenablösungen zu fördern.“

Die von ihm im 1. Alinea des Entwurfes in Vorschlag gebrachten Änderungen betreffen nur Kleinigkeiten; so habe er den Ausdruck „Regelung“ der Grundbesitzverhältnisse eliminiert, denn um eine „Regelung“ handle es sich hier keineswegs. Die Grundbesitzverhältnisse in Bosnien und der Herzegowina seien vollkommen geregelt; auch würde eine solche Bezeichnung im Widerspruche mit dem Wortlaut des folgenden Alinea stehen, in welchem konstatiert wird, daß das gesetzliche Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Kmeten in seiner traditionellen Form wieder hergestellt sei. Es gebe keine Agrarfrage in Bosnien und der Herzegowina so wie sie seinerzeit die Ursache der Revolution gewesen sei, welche zur Okkupation geführt hat. Es sei das Verdienst unserer Verwaltung, daß sie in dem ersten Jahrzehnt ihrer Tätigkeit die Grundbesitzverhältnisse wieder geordnet habe. Was nunmehr angestrebt werde, bewege sich innerhalb der bestehenden, vollkommen gesetzmäßigen Verhältnisse, so daß von einer Regelung in keiner Weise gesprochen werden könne.

Das vorletzte Alinea des Entwurfes beantrage er in zwei Alineas zu teilen, so daß mit den Worten „Um jedoch“ ein neues Alinea beginnt. Auch habe er im nunmehrigen 4. Alinea den Ausdruck „Staatsmittel“ den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch „Landesmittel“ ersetzt.

Der V o r s i t z e n d e ladet nunmehr die beiden Ministerpräsidenten ein, zu dem neuen in Vorschlag gebrachten Texte des Handschreibens Stellung zu nehmen.

Der k. k. M i n i s t e r p r ä s i d e n t bemerkt, daß in der Wendung „Ihrer erprobten Umsicht anzuvertrauen“ der Ausdruck „anzuvertrauen“ besser durch „aufzutragen“ ersetzt werden könnte. Nach längerer Debatte beschließt die Konferenz, dem bezüglichen Satz die folgende Fassung zu geben: „...Ihnen deren sorgfältige Behandlung im Vertrauen auf Ihre erprobte Umsicht zu dem Zwecke besonders aufzutragen...“

Im 3. Alinea beantragt der k. k. Ministerpräsident in der Wendung „unter Ob-
sorge und unter Garantie“ das zweite „unter“ zu streichen, und im 4. Alinea statt der Wendung „zur Durchführung gebracht werden“ die Wendung „durchgeführt werde“ zu gebrauchen. Diese Anträge finden die Zustimmung des Ministerrates.

Der k. k. Finanzminister schlägt die Weglassung des Wortes „daher“ in der Einleitung des 3. Alinea vor, was von der Konferenz angenommen wird.

Der k. k. Ministerpräsident erklärt, daß er von seinem Standpunkte gegen die von Baron Burián angeregten Änderungen nichts einzuwenden habe. Er müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß durch die Eliminierung des Schlußsatzes des Alinea 3 ein wirksamer Riegel gegenüber gewissen Bestrebungen verloren gehe, dessen Beibehaltung sowohl im Interesse der Landesregierung als auch der bosnisch-herzegowinischen Grundbesitzer gelegen sei, da letztere, wenn nach Maßgabe des im erwähnten Schlußsatze bezeichneten Prinzipes vorgegangen werde, vor einer Majorisierung geschützt seien.

Der gemeinsame Finanzminister bemerkt, daß er die von Freiherrn v. Bienerth angeführten Argumente wohl würdige, daß es ihm jedoch noch viel wichtiger scheine, die infolge der Erwähnung der allgemeinen Ablösung zu gewärtigende Beunruhigung der Grundbesitzer zu vermeiden. Letztere sprächen jetzt schon von dem Verluste ihrer Hegemonie, und eine Enunziation solchen Inhalts hätte unbedingt den deplorabelsten Effekt.

Der Vorsitzende ladet nunmehr den kgl. ung. Ministerpräsidenten ein, seiner Auffassung in betreff des Entwurfes Ausdruck zu geben.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, im Hinblick auf die Tatsache, daß die frühere ungarische Regierung der Erlassung eines gegenständlichen Ah. Handschreibens zugestimmt habe, sei es schwer, nunmehr nachträgliche Einwendungen zu erheben. Hätte er vor Erteilung dieser prinzipiellen Zustimmung Gelegenheit gehabt, sich zu äußern, so hätte er nachdrücklichst hervorgehoben, wie bedenklich es ihm erscheine, daß durch ein Ah. Handschreiben Vorschriften für ein vom Landtage zu schaffendes Gesetz erlassen werden. Es sei sehr möglich, daß der Landtag ein Gesetz, welches den im Ah. Handschreiben vorgezeichneten Inhalt aufweise, nicht akzeptiert, was eine Schädigung der Autorität der Krone bedeuten würde.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister verweist demgegenüber darauf, daß das projektierte Handschreiben nur den Ausweg aus einer schwierigen Situation darstelle. Das österreichische Parlament habe sich durch seine Beschlüsse die Hände gebunden. Er selbst habe sich für diesen Ausweg entschließen können, da ja auf diese Weise keine Rechte verletzt werden. Der bosnischen Agrarbank gebühre eine Entschädigung im geschäftlichen Sinne nicht; es sei letzterer auch nur darum zu tun, eine Scharte auszuwetzen, da sie im Reichsrate wie eine Wucherbank dritten Ranges behandelt worden sei. Auch sei das durch den Entfall der Kmetenablösung der Bank entgehende Geschäft nicht zu überschätzen, da es sich ja nur darum handle, ob die Regiekosten des Ablösungsgeschäftes von den Kmeten oder dem Lande zu tragen seien. Wie sich jedoch die Dispositionsfreiheit des Landtages mit den im Ah. Handschreiben enthaltenen Anweisungen vereinbaren lasse, sei eine andere Frage. Nach seinen Informationen habe übrigens ein Gesetzentwurf solchen Inhaltes Aussicht auf Annahme.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß sich die Krone jedesmal bei Vorlage eines Gesetzentwurfes an die Vertretungskörper durch die Erteilung der Vorsanktion engagiere, wogegen der **ungarische Ministerpräsident** hervorhebt, daß dies jedoch nicht in so feierlicher Weise vor sich gehe, wie es im vorliegenden Falle in Aussicht genommen sei. Was geschehen sei, sei nicht mehr zu ändern, doch habe er es für seine Pflicht gehalten, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, daß sich der Landtag mit der im Handschreiben ausgesprochenen Ah. Willensmeinung in Gegensatz stellen könnte. Im Hinblick auf letztere Eventualität wäre es besser gewesen, die in Rede stehende Angelegenheit auf absolutistischem Wege zu ordnen, oder andernfalls den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Der **Vorsitzende** bemerkt, daß man unter den obwaltenden Umständen nichts anderes tun könne, als der Gefahr einer allfälligen gegensätzlichen Stellungnahme des bosnisch-herzegowinischen Landtages ins Auge zu blicken. Sollte sich der Landtag den im Handschreiben enthaltenen Weisungen entgegenstellen, so müsse die Ablösungsfrage eben offen bleiben.

Der **k. k. Finanzminister** verweist auf den Entwicklungsgang dieser Angelegenheit. Anfangs habe man österreichischerseits die Zurückziehung der an die Bosnische Agrarbank erteilten Konzession verlangt. Demgegenüber sei beschlossen worden, die Entscheidung hierüber dem Landtage zu überlassen. Als dann in österreichischen parlamentarischen Kreisen der Ansicht Ausdruck verliehen wurde, die Landesregierung werde schon dafür Sorge tragen, daß der Landtagsbeschluß im Sinne der Beibehaltung der Bankkonzession laute, habe man die nunmehr kontemplierte Form des Handschreibens in Aussicht genommen. Sollte der Landtag jedoch einen den Direktiven des Ah. Handschreibens angepaßten Gesetzentwurf verwerfen, werde man eben daraus ersehen, daß die Bosnier selbst eine solche Lösung nicht wünschen und sich hiemit zufrieden geben.

Der **kgl. ung. Ministerpräsident** wiederholt, daß er bloß auf den Widerspruch aufmerksam machen wollte, welcher sich daraus ergibt, daß dem bosnisch-herzegowinischen Landtag durch das Verfassungsstatut das Recht eingeräumt worden sei, über Angelegenheiten dieser Art zu beschließen, während in diesem Falle an die Regierung ein bestimmter Ah. Auftrag ergeht, wie das Gesetz über die Kmetenablösung beschaffen zu sein habe.

Der **k. k. Ministerpräsident** pflichtet zunächst den Ausführungen des Grafen Khuen-Héderváry bei und bemerkt, daß eben aus den von letzterem angeführten Gründen die österreichische Regierung die Aufnahme einer entsprechenden Verfügung ins Landesstatut gewünscht habe. Letzteres habe aber sowohl Freiherr v. Burián wie die kgl. ung. Regierung abgelehnt, und deshalb sei man zur Adoptierung der nunmehr in Aussicht genommenen Lösung gelangt. Die mit dieser verbundenen Gefahren seien aber nicht so groß; das Ungewöhnliche des Vorganges liege nur in der feierlichen Form des Auftrages, man könne aber nicht behaupten, daß durch denselben neue Grundsätze aufgestellt werden. Es handle sich nur um die Art und Weise der Durchführung der Kmetenablösung, da

aber der Bevölkerung hieraus nur Vorteile wie die Überwälzung der Regiekosten von den Kmeten auf das Land erwachsen, dürfte sich in Bosnien wohl kein Widerspruch erheben.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß es ihm fern liege, im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit Einwendungen erheben zu wollen, daß er jedoch Wert darauf lege, daß die Bedenken, welchen er Ausdruck gegeben habe, zu Protokoll genommen werden.

Der Vorsitzende nimmt diesen Wunsch Graf Khuen-Hédervárys zur Kenntnis und richtet an Freiherrn v. Burián das Ersuchen, Sr. k. u. k. apost. Majestät im Sinne der von der Konferenz gefaßten Beschlüsse eine Unterbreitung zu machen.

Der k. k. Ministerpräsident ersucht den gemeinsamen Finanzminister im Hinblick auf den Ablauf der seinerzeit für das Erscheinen des Ah. Handschreibens vereinbarten Frist und mit Rücksichtnahme auf die Lage der k. k. Regierung um möglichste Beschleunigung der bezüglichen Unterbreitung an Ah. Stelle, was von Freiherrn v. Burián zugesagt wird.⁴

Der Vorsitzende erklärt weiters, daß anlässlich des am selben Tage vormittags abgehaltenen Ministerrates über handelspolitische Angelegenheiten auch die Frage der Ausgestaltung des bosnischen Bahnnetzes des längeren erörtert worden sei,⁵ wobei sich herausgestellt habe, daß die verschiedenen bei diesem Gegenstand in Betracht kommenden Gesichtspunkte eine eingehende Vorbereitung seitens der beteiligten Ressorts erfordern. Er beantragt daher zu diesem Behufe die Inanspruchnahme des schriftlichen Weges oder Abhaltung einer Beratung der gemeinsamen Minister, deren Ergebnisse den beiden Regierungen mitgeteilt werden würden.

Der gemeinsame Finanzminister stimmt diesem Antrage zu und bemerkt, daß die Behandlung der in Rede stehenden Frage bisher nur militärischerseits als dringlich bezeichnet wurde, während er in diesem Belange den

^a Der Entwurf des Handschreibens liegt dem Originalprotokoll bei.

⁴ *Handschreiben v. 3. 3. 1910 an Burián*, HHStA., Kab. Kanzlei, KBProt. B-5-c/1910. *Über Vortrag Buriáns v. 24. 6. 1910 wurde mit Ah. E. v. 29. 6. 1910 der Gesetzentwurf über die Kmetenablösung im bosnisch-herzegowinischen Landtag eingebracht*, ebd., KZ. 2055/1910. *Nach der Annahme durch den Landtag am 5. 4. 1911 wurde über Vortrag Buriáns v. 3. 6. 1911 mit Ah. E. v. 13. 6. 1911 das Gesetz über die Erteilung von Darlehen zum Zwecke der freiwilligen Ablösung von Kmetenansässigkeiten in Bosnien und der Herzegovina sanktioniert*, ebd., KZ. 1883/1911; *publiziert als Gesetz vom 13. Juni 1911*, GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR BOSNIEN UND DIE HERZEGOVINA Nr. 68/1911. *Zur Geschichte der Kmetenablösung siehe* LANTER, Die fakultative Kmetenablösung in Bosnien und der Herzegovina 1-10 sowie GRÜNBERG, Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegovina.

⁵ *GMR. v. 28. 2. 1910 II*, GMCPZ. 479. *Die Diskussion über die Eisenbahnfrage war anscheinend nicht mitprotokolliert worden.*

Zusammentritt des Landtages abwarten möchte. Die diesbezüglich in Betracht kommenden Interessen seien dreierlei: rein bosnisch-herzegowinische, dann handelspolitische der Monarchie und endlich militärische. Angesichts dieser Mannigfaltigkeit könne man über diesen Fragenkomplex erst beraten, wenn das ganze Bauprogramm festgestellt sei⁶. Weiters macht Baron Burián auf die Dringlichkeit der Angelegenheit der Finanzierung der türkischen Entschädigung aufmerksam, welche derzeit durch die Aufnahme eines im kommenden April fälligen Vorschusses geregelt sei, so daß eine weitere Vorsorge getroffen werden müßte.

Der **Vorsitzende** schließt die Beratung, indem er die Einleitung der weiteren Verhandlungen im vorbesprochenen Sinne in Aussicht stellt.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. April 1910. Franz Joseph.

Nr. 15 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 28. Februar 1910 II

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. österreichische Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. k. österreichische Finanzminister Ritter v. Biliński (24. 3.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. v. Lukács, der k. k. österreichische Handelsminister Dr. Weiskirchner, der kgl. ung. Handelsminister v. Hieronymi, der kgl. ung. Ackerbauminister Graf Szerényi, der Leiter des k. k. österreichischen Ackerbauministeriums Sektionschef v. Pop.

Schriftführer: Generalkonsul Joannovics.

Gegenstand: I. Die Aktivierung des Zusatzvertrages vom 23. April 1909 zur Handelskonvention mit Rumänien vom 21. Dezember 1893. II. Die Einleitung von Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen mit Serbien, Montenegro und Argentinien. III. Der Notenwechsel mit Schweden behufs Regelung der Stellung der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden.

KZ. 42 – GMCPZ. 479

Protokoll des zu Wien am 28. Februar 1910 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der **Vorsitzende** wirft einleitend einen Rückblick auf die handelspolitische Situation der österreichisch-ungarischen Monarchie. Unter der Einwirkung des neuen Kurses der Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches, welcher in dem verstärkten Schutze der landwirtschaftlichen Produktion zum Ausdruck gekommen ist, sei man österreichisch-ungarischerseits genötigt gewesen, in einer Reihe von

⁶ Die bosnische Bahnfrage kam zur Sprache in GMR. 26. 2. 1911, GMKPZ. 485.